

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

EU-Offenlegungsverordnung 2019/2088

1. Transparenz der Vergütung im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (vgl. Art. 5 (1) der (EU) 2019/2088)

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der Verwaltungsgesellschaft und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen.

Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Darüber hinaus wird geprüft, inwiefern der Rahmen für Nachhaltigkeitsrisiken, insbesondere durch die Portfolioverwalter, jedoch auch durch andere Abteilungen, eingehalten wurden.

Die variablen Vergütungspools und -prämien werden unter Berücksichtigung der Erreichung mehrerer Ziele festgelegt. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

2. Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investmententscheidungen nach Art. 3 (1) b) der (EU) 2019/2088

Die CAIAC Fund Management AG achtet darauf, im besten Interesse unserer Anleger und unter Beachtung aller gesetzlichen Anforderungen sowie der Integrität des Marktes zu handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft/der Asset Manager integriert Nachhaltigkeitsrisiken mittelbar in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risikomanagements. Zur Beurteilung, ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

Im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen sind im Investitionsprozess jegliche direkten oder indirekten Beteiligungen an Unternehmen, die kontroverse Waffen herstellen, ausgeschlossen. Zu diesen Waffentypen zählen insbesondere:

- Kernwaffen (reguliert durch den Atomwaffensperrvertrag)
- Biologische und chemische Waffen (verboten durch die Genfer Konventionen und ihre Zusatzprotokolle)
- Antipersonenminen (geächtet durch die Ottawa-Konvention)
- Streumunition (verboten durch die Oslo-Konvention)
- Uranmunition und Phosphorbomben (eingeschränkt durch weitere internationale Bestimmungen).

Bei Fonds mit Art. 8 und Art. 9 werden in enger Abstimmung mit unseren Partnern zwecks Einhaltung der relevanten ESG-Kriterien geeignete Kennzahlen definiert, die im Einklang mit regulatorischen Anforderungen im Investitionsprozess, bei der Investmentprüfung und im Risikomanagement sowie ggf. in der Vergütungspolitik Anwendung finden. Nachhaltigkeitsrisiken umfassen potenziell bedeutende negative Einflüsse aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, die den Wert einer Investition beeinträchtigen können. Diese Risiken bilden keine eigene Risikokategorie, sondern beeinflussen vielmehr bestehende Risikoarten wie beispielsweise Markt-, Kredit-, Rechts-, Reputations- und operationelle Risiken. Eine unzureichende Berücksichtigung von ESG-Kriterien durch Emittenten kann die Vermögens- und Finanzlage, Kreditwürdigkeit, Reputation und das

Geschäftsmodell dieser Emittenten negativ beeinflussen. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Liquidität und Profitabilität der Investments führen und damit auch deren Wert beeinträchtigen.

Vor diesem Hintergrund werden Nachhaltigkeitsrisiken bei der Risikoüberwachung von Fonds als Teil des allgemeinen Markt- und Kreditrisikos angesehen, sofern zu erwarten ist, dass diese potenziellen Auswirkungen auf die Anlageperformance des Fonds haben können. In solchen Fällen fließen diese Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene Fonds in die Bewertung von Markt- und Kreditrisiken mit ein. Auf Ebene Verwaltungsgesellschaft werden die einschlägigen und relevanten Nachhaltigkeitsrisiken ebenfalls in der Messung von bestehenden Risikokategorien berücksichtigt. Die Berücksichtigung potenzieller Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Marktrisikomessung stellt sicher, dass diese in die Beurteilung des Risikoprofils des Fonds einfließen und damit mittelbar Einfluss auf den Investitionsprozess nehmen.

3. Erklärung nach Art. 4 SFDR: Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Die CAIAC Fund Management AG als AIFM bzw. UCITS-Verwaltungsgesellschaft ist nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dazu verpflichtet, über die Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Ebene des Unternehmens zu informieren. Derzeit berücksichtigt die CAIAC Fund Management AG keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI). Die Anlageentscheidungen werden von CAIAC im Rahmen des Risikomanagements sowie des Delegationsmonitorings laufend überprüft.

Die CAIAC Fund Management AG sieht sich derzeit durch mehrere Faktoren daran gehindert, PAI systematisch und vollumfänglich in den Investitionsprozess zu integrieren. Dazu gehören insbesondere:

- mangelnde oder unzuverlässige Datenverfügbarkeit in Bezug auf Zielanlagen,
- Unsicherheiten hinsichtlich der Tragfähigkeit bestehender Bewertungsmodelle,
- rechtliche Risiken, die sich aus der Verwendung von Schätzungen und externen Daten Dritter ergeben können.

CAIAC wird die Entwicklungen in der Datenverfügbarkeit und die rechtlichen Rahmenbedingungen weiterhin aufmerksam beobachten und wenn eine fundierte, für Kunden nachvollziehbare und systematische Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen in den Investitionsentscheidungen möglich ist, die Umsetzung evaluieren.